

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

**zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 9/1 -**

**Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
der neunten Wahlperiode**

Der Landtag möge beschließen:

Nach § 84 Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Auf Antrag einer Fraktion, die der parlamentarischen Opposition gemäß § 40 Absatz 1 angehört, ist den Oppositionsfraktionen für einzelne Verhandlungsgegenstände eine zusätzliche Redezeit einzuräumen. Die zusätzliche Redezeit beträgt insgesamt die Hälfte der den Oppositionsfraktionen nach Absatz 1 Satz 3 für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand zustehenden Redezeit. Sie wird den Oppositionsfraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zugeteilt. Der Antrag ist spätestens vor Aufruf des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. Die zusätzliche Redezeit wird nicht auf das Redezeitenbudget nach Absatz 1a angerechnet. Die Regelungen des § 85 bleiben unberührt.“

Enrico Schult und Fraktion

Begründung:

Die parlamentarische Opposition nimmt innerhalb des demokratischen Verfassungsgefüges eine besondere Stellung ein. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern obliegt ihr insbesondere die Aufgabe, Regierungsprogramme und Regierungsentscheidungen kritisch zu bewerten, eigene politische Alternativen zu entwickeln und die Tätigkeit von Landesregierung und Landesverwaltung zu kontrollieren.

Die im vorliegenden Geschäftsordnungsentwurf vorgesehene Redezeitverteilung berücksichtigt zwar die Stärke der einzelnen Fraktionen, trägt jedoch einer parlamentarischen Konstellation, in der mehreren regierungstragenden Fraktionen lediglich eine einzige Oppositionsfraktion gegenübersteht, nicht hinreichend Rechnung.

In einer solchen Konstellation können die regierungstragenden Fraktionen ihre Positionen durch mehrere eigenständige Redebeiträge vertreten. Hinzu kommen die Redebeiträge der Mitglieder der Landesregierung, denen nach Artikel 38 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Wunsch das Wort zu erteilen ist.

Hieraus kann sich bei einzelnen Verhandlungsgegenständen ein erhebliches Übergewicht der Redezeit zugunsten der Regierungsseite ergeben. Dieses Ungleichgewicht betrifft nicht allein die quantitative Verteilung parlamentarischer Redezeit, sondern auch die Möglichkeiten zur unmittelbaren argumentativen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 84 trägt dieser besonderen Konstellation Rechnung, indem sie den Oppositionsfraktionen auf Antrag einen zusätzlichen Redezeitanspruch für einzelne Verhandlungsgegenstände einräumt.

Durch die Beschränkung auf einzelne Verhandlungsgegenstände wird gewährleistet, dass die zusätzliche Redezeit gezielt in Anspruch genommen werden kann, ohne die allgemeine Redezeitverteilung für sämtliche Beratungsgegenstände dauerhaft zu verändern.

Die vorgesehene Begrenzung des Zuschlags auf 50 Prozent der regulären Redezeit berücksichtigt zugleich das Interesse an einer effizienten und geordneten Durchführung der parlamentarischen Beratungen.